

GZ.: BMI-LR1429/0019-III/1/a/2016

Wien, am 25. Mai 2016

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und TechnologieRadetzkystraße 2  
1030 W I E N

BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2016

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMVIT  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraffahrgesetz 1967 geändert wird  
(33. KFG-Novelle)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Z 1 (§ 102 Abs. 3b):**

Es darf angeregt werden, die Abweichung von der Lenkerpflicht gemäß Abs. 2 Satz 1  
entfallen zu lassen, um die Lenkerverantwortlichkeit - welche stets aufrecht bleibt - auch  
tatsächlich durch Übernahme der Fahraufgaben jederzeit ausüben zu können. Es ist davon  
auszugehen, dass nicht beabsichtigt ist, auch ein Lenken einer außerhalb des Fahrzeuges  
befindlichen Person zuzulassen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates  
in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

